



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

### **Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Waschmittelherstellung durch Errichtung eines Parfümlagerraums im 3. OG von Gebäude C06**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.04.2024

53.04-0036701-0000-A23a-6/23

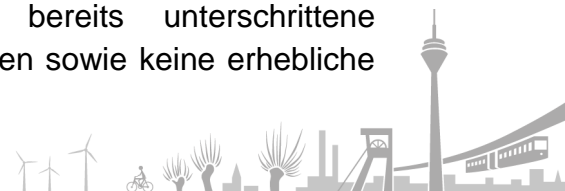
Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf Anlagen zur Herstellung von Waschmitteln, darunter die nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagenteile der Somat-Herstellung und Aufbereitungsanlagen für weitere Waschmittel. Für die Versorgung dieser Anlagenteile ist die Errichtung eines Parfümlagerraums im 3. OG von Gebäude C06 vorgesehen als Ersatz für den bestehenden Parfümöllagerraum in Gebäude C09.

Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Waschmittelherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung eines Parfümlagerraums im 3. OG von Gebäude C06.

Im geplanten Parfümraum werden Stoffe und Zubereitungen gemäß Nr. 9.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (sog. brennbare Flüssigkeiten) gelagert. Da der geplante Lagerraum Platz für insgesamt 30 IBCs bietet, werden die entsprechenden Mengenschwellen des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht überschritten. Im geplanten Parfümraum werden im Wesentlichen geschlossene Gebinde gehandhabt. Vorgesehen ist auch eine Entleerungsfläche, auf der einzelne Gebinde mithilfe einer Pumpe in Vorlagebehälter umgefüllt werden können. Das Umfüllen der Parfümöle erfolgt über Rohrsysteme.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche





Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Kristine Jaenichen

